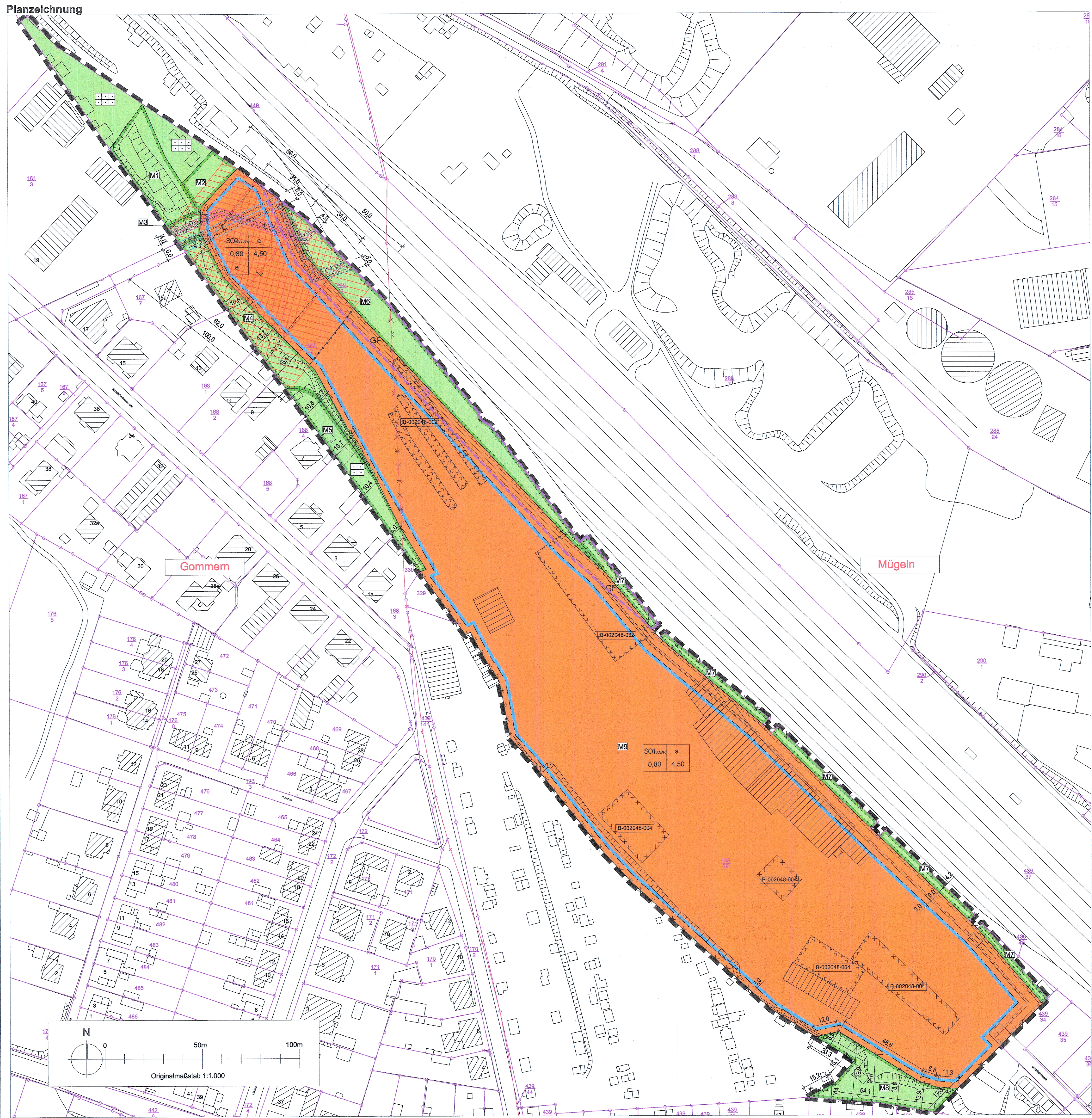




Planzeichenerklärung

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark und Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

UK 0,80 m Höhe baulicher Anlagen als Mindestmaß; Solarmodul-Oberrante mindestens 0,80 m über mittlerer Gelände-Oberrante

OK 4,50 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß; Solarmodul-Oberrante höchstens 4,50 m über mittlerer Gelände-Oberrante

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22/23 BauNVO)

Baugrenze

a Abweichende Bauweise

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Dauerkleingärten

Zweckbestimmung: Hausgärten

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme mit Nummerierung

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht zu belastende Fläche

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Kleingartenpächter und Eisenbahninfrastrukturunternehmen

L Leitungsrecht zugunsten von Ver- bzw. Entsorgung

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung für Nutzungseinschränkungen

II. KENNZEICHENUNGEN (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)

Allstattenverdrachtsfläche

Allstattenflächen mit Nummerierung nach Allstattenbewertung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

380-kV-Freileitung

Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung

Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Freileitung

Mittelspannungskabelanlage

Schutzstreifen der Mittelspannungskabelanlage

Gashochdruckleitung

Schutzstreifen der Gashochdruckleitung

Abwasserhauptsammeler

Schutzstreifen des Abwasserhauptsammlers

Umgrenzung der nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flächen

IV. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Gemarkungsgrenze

Gemarkungsbezeichnung

Böschung

Bemaßung in Metern; z.B. 2,0 m

Erklärung der Nutzungsabkürzungen

1 ... Art der baulichen Nutzung

2 ... Bauweise

3 ... Höhe baulicher Anlagen als Mindestmaß

4 ... Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

5 ... eingeschränkte Nutzung (siehe III. Pkt. 6)

Textliche Festsetzungen

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 8 ABS. 1 BAUGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet Solar (SOsolar) ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freifläche einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen und Bauen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet Solar (SOsolar) ist eine Flächenüberdeckung ohne unmittelbaren Bodenkontakt von maximal 40 % zulässig.

2.2. Im Sonstigen Sondergebiet Solar (SOsolar) ist eine Flächenversiegelung durch vorhabenbedingte Fundament-, Neben- und Erschließungsanlagen von maximal 10 % zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22/23 BauNVO)

Die Aufstellung der Solarelemente ist innerhalb der Baugrenzen in Reihen mit Ost-West-Ausrichtung zulässig.

3.2. Die Errichtung von Solarmodulanlagen ist innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die bestehenden Kleingärten werden als Dauerkleingärten festgesetzt.

4.2. Die Gebäudebezogenen Gärten werden als Hausgärten festgesetzt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

5.1. Auf den nicht gärtnerisch genutzten Flächen ist der Einsatz von Düngen, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ausgeschlossen (Ausnahme hinsichtlich Herbizideinsatz siehe Pkt. 5.11.).

Des auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser ist vollständig zu versickern. Im Bereich von Allstattenflächen sind Versickerungsanlagen unterlagert.

5.2. M1: Die Fläche ist zu einem naturnahen Gehölzstandort zu entwickeln.

Als Initialbepflanzung sind vier Stieleichen, Quercus robur, und zwei Hainbuchen, Carpinus betulus, jeweils als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 18 cm sowie einer Fertigstellungszeit von einem Jahr und einer Entwicklungszeit von drei Jahren vorzusehen.

Darüber hinaus ist die Pflege auf den bedarfsweisen Rückschnitt zu den angrenzenden Flächen beschränkt.

Es ist eine Mulde mit einer Fläche von mindestens 100 m² und einer Tiefe von 0,20 bis 1,00 m einzurichten. Die Muldensohle ist mit quellfähigem, abschließend wirksamem Material auszukleiden sowie mit Kies und Sand anzudecken. Die Muldennachbarbereiche sind fachgerecht auszufüllen und durch zweijährige Mahd offen zu halten.

Innerhalb der Böschungsfächen sind abwechselnd Sandbereiche, Kesselschnitte und Steinschüttungen einzurichten.

Die Mulde und die Böschungsfächen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren. Es sind zwei Totholzflächen von jeweils mindestens 4 m² aus Stangenholz, Ästen und Zweigen in einer Mindeststärke von 3 cm sowie einer Stapelmindesthöhe von 60 cm anzulegen.

5.3. M2: Die Fläche ist der Entwicklung zu einem naturnahen Gehölzstandort zu überlassen.

Die Pflege ist auf den bedarfsweisen Rückschnitt zu den angrenzenden Flächen beschränkt. Es ist eine Totholzfläche von mindestens 4 m² aus Stangenholz, Ästen und Zweigen in einer Mindeststärke von 3 cm sowie einer Stapelmindesthöhe von 60 cm anzulegen.

5.4. M3: Die Fläche ist zu einem naturnahen Trockenrasen zu entwickeln bzw. der entsprechenden Entwicklung zu überlassen.

Die Pflege ist auf eine einmalige Mahd pro Jahr jeweils ab Ende Juli einschließlich Entfernung des Müllguts beschränkt.

5.5. M4: Die vorhandene Vegetationsstruktur ist als Abstandgrün zu sichern und die weitere Sukzession ist zuzulassen.

Durch jährlichen fachgerechten Rückschnitt ist eine minimale Höhe von 2 m und eine maximale Höhe von 3 m zu gewährleisten.

5.6. M5: Die vorhandene Vegetationsstruktur der Hausgärten ist zu sichern und eine entsprechende Bewirtschaftung ist zuzulassen.

Durch fachgerechten Rückschnitt ist hinsichtlich der Bäume eine maximale Höhe nach der Formel: 1/3 des Abstands zur Baugrenze in Metern zuzulässig 1 m und hinsichtlich von Hecken eine maximale Höhe von 2 m zu gewährleisten.

5.7. M6: Das Geländereel ist im Wesentlichen flächendeckend mit Sträuchern der Artenliste unter Pkt. 5.12. einschließlich einer Fertigstellungs- und Entwicklungszeit von insgesamt vier Jahren zu bepflanzen.

Innerhalb der Fläche sind abwechselnd Sandbereiche, Kesselschnitte, Steinschüttungen sowie Totholzhäufen einzurichten.

Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gleichartige zu ersetzen.

Die Pflege ist auf den fachgerechten Rückschnitt zur Gewährleistung einer maximalen Höhe von 4 m beschränkt.

Im Bereich der unterirdischen Leitungen und deren Schutzzonen sind nur Sand- und Kieschüttungen sowie extensive Trockenrasenflächen zulässig.

Die Vegetationsüberdeckung darf 30 % Flächenanteil nicht unterschreiten und 50 % Flächenanteil nicht überschreiten. Die eingebrachten mineralischen und organischen Strukturen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.

5.8. M7: Der Geländestreifen ist weitgehend heckenförmig mit Sträuchern der Artenliste unter Pkt. 5.12. einschließlich einer Fertigstellungs- und Entwicklungszeit von insgesamt vier Jahren zu bepflanzen.

Innerhalb der Fläche sind abwechselnd Sandbereiche, Kesselschnitte, Steinschüttungen sowie Totholzhäufen einzurichten.

Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gleichartige zu ersetzen.

Die Pflege ist auf den fachgerechten Rückschnitt zur Gewährleistung einer maximalen Höhe von 3 m beschränkt.

Die Vegetationsüberdeckung darf 30 % Flächenanteil nicht unterschreiten und 50 % Flächenanteil nicht überschreiten. Die eingebrachten mineralischen und organischen Strukturen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.

5.9. M8: Die Fläche ist zu einem naturnahen Offenland zu entwickeln.

Es ist eine Mulde mit einer Fläche von mindestens 100 m² und einer Tiefe von 0,20 bis 1,00 m einzurichten. Die Muldensohle ist mit quellfähigem, abschließend wirksamem Material auszukleiden sowie mit Kies und Sand anzudecken. Die Muldennachbarbereiche sind fachgerecht auszufüllen und durch zweijährige Mahd offen zu halten.

Innerhalb der Böschungsfächen sind abwechselnd Sandbereiche, Kesselschnitte und Steinschüttungen einzurichten.

Die Pflege ist auf einen fachgerechten Rückschnitt zur Gewährleistung einer maximalen Höhe von 2 m zu beschränken. Die Vegetationsüberdeckung darf 10 % Flächenanteil nicht unterschreiten und 30 % Flächenanteil nicht überschreiten.

Die Mulde und die Böschungsfächen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.

5.10. M9: Die teilversiegelten Flächen sind unter Berücksichtigung der spezifischen technischen bzw. baulichen Flächenansprüche zu belassen.

Die unversiegelten Flächen sind unter Berücksichtigung der spezifischen technischen bzw. baulichen Flächenansprüche wie folgt zu pflegen:

Zwischen den Solarelementen ist eine zweischürige Mahd und unter den Solarelementen eine einschürige Mahd auszuführen. Der erste Mahdgang (ab Ende Juni) beinhaltet die Abstandsfächen und die Flächen unter jeder ersten Anlagenreihe. Der zweite Mahdgang (ab Ende Juli) beinhaltet wiederum die Abstandsfächen sowie die Flächen unter jeder zweiten Anlagenreihe. Bei jeder Mahd muss eine Resthöhe der Vegetation von mindestens 8 cm verbleiben.

Es ist eine geringfügige Veränderung der teil- bzw. unversiegelten Flächen nutzungsbedingt nicht verbotener, sind mäßige Substrate (Sand, Kiese bzw. Schotter) aufzubringen und in die extensive Pflege einzubeziehen.

Es sind 20 Leiesteinhäufen jeweils mit einer Materialmenge von mindestens 0,5 m³ und einer Korngröße von 36 x 36 bis 120 x 120 mm in regelmäßigen Abständen anzulegen.

5.11. M10: Der japanische Staudenkörper, Fallopia japonica, ist zu entfernen bzw. dauerhaft zurückzuhalten (Ausnahme von Pkt. 5.1. hinsichtlich Herbizideinsatz).

Die Bestandflächen einschließlich eines umlaufenden Flächenpuffers von 3 m sind keinen Handbeschränkungen unterworfen.

5.12. Artenliste zu Pkt. 5.7., 5.8. und 5.9.:

Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Syring vulgaris Syringa vulgaris

Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Gemeiner Wacholder Juniperus communis

Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare

Hainbuche Carpinus betulus

Hundertkrose Rosa canina

Schlehe Prunus spinosa

Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Weißdorn Prunus mahaleb

Crataegus esp.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1. Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche ist für die Begünstigten im Rahmen der grundbuchlich gesicherten Rechte zugänglich und benutzbar zu halten.

6.2. Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind für die Begünstigten im Rahmen der grundbuchlich gesicherten Rechte zugänglich und benutzbar zu halten.

7. Allstatten

Sämtliche Boden- und Tiefbauarbeiten sind von einem Sachverständigen für Allstatten zu begleiten und zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Begleitung sind die Dokumentationen der Unteren Bodenschutzbehörde zu übergeben.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB, § 89 SÄCHSBO)

1. Beleuchtungsanlagen

Eine Beleuchtung ist nur mit weißem bis gelbem Licht ohne Blend- bzw. Signalwirkung für den Eisenbahnverkehr zulässig.

Es sind nur insektenverträgliche Lampen mit geringer Lockwirkung und ohne heiße Anflugschleife zu verwenden.

2. Einfriedungen

2.1. Einfriedungen dürfen eine Höhe von maximal 2,5 m erreichen.

Sie sind in semitransparenter Art und in gedeckten Farben zu gestalten.

2.2. Einfriedungen sind auf mindestens 30 % der Länge mit standortgerechten, selbstbrankenden Pflanzensorten zu begrünen.

Dabei ist auszuschließen, dass die Begrünung die Flächen der Maßnahmen M1, M6, M7 und M8 verschattet.

Sie sind zugunsten bodengebundener wandernder Arten mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm anzulegen.

2.3. Fährleitungsmasten auf Nachbarflächen in der Nähe von Flächen mit Fahrzeugverkehr sind durch Einfriedungen in Form stabiler Metallzune, die in die Bahndrehung einzubinden sind, zu schützen.

Zwischen den Fundamenten der Fährleitungsmasten und den Flächen mit Fahrzeugverkehr ist ein Abstandsbereich von mindestens 2 m, in dem die Einfriedungen zu errichten sind, zu gewährleisten.

III. HINWEISE

1. Artenschutz

Die jahreszeitliche Einordnung von Abriss-, Fäll-, Bau- bzw. Pflanzarbeiten und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Art und Umfang weiterer Artenschutzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Abriss von Algebäuden und bei der Fällung von Gehölzen sind diese unmittelbar zuvor auf das Vorkommen von Nistplätzen und Quartieren geschützter Arten zu untersuchen.

Beim Auffinden von Nistplätzen und Quartieren geschützter Arten ist der Schutz der Tiere grundsätzlich zu gewährleisten und das weitere Vorgehen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

2. Bodenschutz

Die Erfassung der Flurstücke Nr. 430/38 und 430/39 der Gemarkung Mügeln als Allstattenverdrachtsfläche unter der Nr. 28214001 im Sächsischen Allstattenkataster ist zu beachten.

Bei baulichen Arbeiten bekannt gewordene Allstatten bzw. selbst verursachte schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 10 SächsABG unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Bei Durchführung von Bodenaufschlüssen sind die Bohranzeige- und Bohrgebietmitteilungspflichten entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

3. Denkmalschutz

Aufgedundene mutmaßliche Kulturdenkmale sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4. Wasserschutz

Bauliche Arbeiten, die Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, sind gemäß § 45 Abs. 1 SächsWG spätestens einen Monat vor Ausführungsbeginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5. Erschließungsanlagen

Der Eigentümer hat gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück nach Benachrichtigung zu dulden.

Die Transversenfläche und Schutzstreifen von Ver- bzw. Entsorgungsanlagen sind bei Bau- und Planzarbeiten zu berücksichtigen; nähere Informationen dazu sind rechtzeitig bei den zuständigen Anlagenbetreibern einzuholen.

6. Einschränkung der Nutzung

Im Sondergebiet Solar 2 ist der Vollzug des Baurechtes gebunden an das Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Leitungsbewillmächtigten und dem Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolgern.

7. Festpunkte

Vor Beginn baulicher Arbeiten sind aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz bei der Unteren Vermessungsbehörde durchzuführen.

Ärmliche Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt oder entfernt werden.

Eine mögliche Gefährdung vorhandener Lage- sowie Höhenfestpunkte ist unverzüglich der Unteren Vermessungsbehörde zu melden.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 8 ff. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes M 11/1 „Solarpark Güterbahn“ beschlossen (Beschluss Nr. 0352/2010).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

2. Voranwurf

Die für Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zuständige Landesbehörde wurde mit Schreiben vom 05.06.2010 und Einladung zu einer Beratung am 28.04.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die Nachbarkommunen wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, 11. AUG. 2011

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Voranwurf des Bebauungsplans durchgeführt.